

# **Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft an der Fachhochschule Augsburg vom 5. November 2007**

*Konsolidierte Fassung mit farblichen Hinweisen zum Inkrafttreten auf der Grundlage der vierten Änderungssatzung vom 8. Juli 2010 und den Änderungen der 5. Änderungssatzung vom 25.05.2011 sowie der 6. Änderungssatzung vom 09.11.2011*

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 Satz 1, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006, BayRS 2210-1-1-WFK, erlässt die Fachhochschule Augsburg folgende Satzung:

## **§ 1 Zweck der Studien- und Prüfungsordnung**

Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt den Ablauf des Studiums für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft. Sie dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001, GVBl S. 686 und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Augsburg (APO) vom 1. August 2007 in den jeweils gültigen Fassungen.

## **§ 2 Studienziele**

- (1) <sup>1</sup>Ziel des Studiums ist es, Betriebswirtinnen und Betriebswirte heranzubilden, die das auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse für alle wirtschaftlichen und administrativen Funktionsbereiche entwickelte Instrumentarium auf die Lösung praktischer Probleme anwenden können. <sup>2</sup>Es werden Probleme aus dem aktuellen Geschehen der Berufspraxis analysiert und dafür praktikable Lösungen entwickelt. <sup>3</sup>Diesem Ziel dient auch das in das Studium integrierte praktische Studiensemester, wodurch der Lernort von der Hochschule in Unternehmen und andere Einrichtungen der Berufspraxis verlagert wird.
- (2) <sup>1</sup>Die Absolventinnen und Absolventen sollen in der Lage sein, das Management auf verschiedenen betriebswirtschaftlichen Gebieten zu unterstützen und nach entsprechender Einarbeitung selbst Führungsaufgaben in Wirtschaft und Verwaltung zu übernehmen bzw. unternehmerisch oder freiberuflich tätig zu sein. <sup>2</sup>Neben der Vermittlung von Fachkenntnissen werden im Studium daher die Persönlichkeitsbildungen sowie der Erwerb von Führungswissen und Führungstechniken zur Übernahme betriebswirtschaftlicher Leitungsaufgaben gefördert.
- (3) <sup>1</sup>Der Bachelor-Studiengang „Betriebswirtschaft“ trägt insbesondere der Struktur der mittelständischen Wirtschaft in der Region Rechnung. <sup>2</sup>Grundlage der Berufstätigkeit sind die nationalen Arbeitsrechts-, Handelsrechts-, der Buchführungs- und Steuerrechtsvorschriften. <sup>3</sup>Die Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs verfügen über solide betriebswirtschaftliche Fertigkeiten und Grundwissen angrenzender Disziplinen. <sup>4</sup>Auch mittelständische Unternehmen sind in multinationale Beziehungen eingebunden. <sup>5</sup>Sprachlehrveranstaltungen (Wirtschaftsenglisch), Aspekte des Europarechts und internationale Aspekte der betriebswirtschaftlichen Funktionen sind ebenso Bestandteil des Studiums, wie ein ausgewähltes Angebot an Wahlpflichtveranstaltungen zu aktuellen betriebswirtschaftlichen Fragen oder branchenspezifischen Themen. <sup>6</sup>Neben der Vermittlung von Fachwissen üben die Studentinnen und Studenten durch Kleingruppenarbeit, Projekte, Seminare die selbständige Anwendung wissenschaftlicher Methoden unter Berücksichtigung und Abwägung ökonomischer, rechtlicher, sozialer und gesellschaftlicher Gegebenheiten und Zielsetzungen. <sup>7</sup>Es wird somit in einer ausgewogenen Mischung Fach-, Methoden-, Sozial- und Managementkompetenz erworben. <sup>8</sup>Das Angebot an einsemestrigen Vertiefungsmodulen und Wahlpflichtfächern in der Vertiefungsphase trägt den Neigungen und späteren Berufserwartungen der Studierenden Rechnung und wird von der Fakultät den jeweils aktuellen Bedürfnissen angepasst.

## **§ 3 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums**

- (1) <sup>1</sup>Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von sieben Studiensemestern. <sup>2</sup>Das Studium gliedert sich in eine Orientierungsphase von zwei Studiensemestern, eine Aufbauphase von zwei Studiensemestern, ein praktisches Semester und eine Vertiefungsphase von zwei Studiensemestern.

- (2) <sup>1</sup>Im Rahmen der Vertiefungsphase können die Studierenden ihren Interessen entsprechend zwei Vertiefungsmodule aus dem angebotenen Katalog der Fakultät wählen. <sup>2</sup>Ein gewähltes Vertiefungsmodul gilt als Pflichtmodul.

#### **§ 4**

#### **Fächer, Module und Leistungsnachweise**

- (1) <sup>1</sup>Die Fächer, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltung, die Prüfungen und studienbegleitende Leistungsnachweise sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. <sup>2</sup>Alle Fächer sind entweder Pflichtfächer, Wahlpflichtfächer oder Wahlfächer. <sup>3</sup>Pflichtfächer sind die Fächer eines Studiengangs, die für alle Studenten verbindlich sind. <sup>4</sup>Sind mehrere Fächer zu Modulen zusammengefasst ist dies in Anlage 1 dargestellt.
- (2) <sup>1</sup>Wahlpflichtfächer sind die Fächer, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. <sup>2</sup>Die Studierenden müssen unter ihnen nach Maßgabe der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. <sup>3</sup>Die gewählten Fächer werden nach Maßgabe der APO wie Pflichtfächer behandelt.

#### **§ 5**

#### **Studienplan**

- (1) <sup>1</sup>Die Fakultät erstellt zur Sicherung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. <sup>2</sup>Der Studienplan wird vom Fakultätsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. <sup>3</sup>Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind. <sup>4</sup>Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über
1. die fachwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer und die Konkretisierung von weiteren Wahlpflichtmodulen hinsichtlich Semesterwochenstunden, Kreditpunkten sowie Art und Dauer der Prüfungen.
  2. den Katalog der wählbaren allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer,
  3. die Lehrveranstaltungsart in den einzelnen Fächern, soweit sie nicht in der Anlage abschließend festgelegt wurden,
  4. die Studienziele und –inhalte der einzelnen Fächer,
  5. die Ziele und Inhalte des praktischen Studiensemesters der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen und deren Form und Organisation,
  6. nähere Bestimmungen zu den Leistungs- und Teilnahmenachweisen.
- (2) <sup>1</sup>Ein Anspruch darauf, dass alle vorgesehene Wahlpflichtfächer und Wahlfächer angeboten werden, besteht nicht. <sup>2</sup>Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.
- (3) <sup>1</sup>Der Fakultätsrat kann aus wichtigem Grund und zeitlich begrenzt, insbesondere zur Überbrückung von Engpässen in der Lehre, die Vorlesungen und Prüfungen einzelner Module in andere Studienabschnitte verschieben. <sup>2</sup>Hierbei ist die Studierbarkeit zu gewährleisten, darüber hinaus ist durch geeignete Maßnahmen Sorge zu tragen, dass die Gesamtbelastung von 30 ECTS im Semester nicht oder nur unwesentlich überschritten wird.

#### **§ 6**

#### **Praktisches Studiensemester**

- (1) <sup>1</sup>Form und Organisation der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen im praktischen Studiensemester ergeben sich aus dem Studienplan. <sup>2</sup>Dies gilt auch für die im praktischen Studiensemester zu vermittelnden Kenntnisse.
- (2) <sup>1</sup>Das praktische Studiensemester wird in der Regel im fünften oder sechsten Studiensemester absolviert und umfasst grundsätzlich 20 Wochen. <sup>2</sup>Beschließt der Fakultätsrat, die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen blockweise anzubieten, so verringert sich die Anzahl der Wochen auf 18.

- (3) <sup>1</sup>Am Ende des Praktikums ist mindestens ein Praxisbericht abzugeben. <sup>2</sup>Das Nähere und die inhaltlichen Anforderungen regelt der Fakultätsrat.

## **§ 7**

### **Orientierungsprüfung, Eintritt in die Aufbauphase, in das praktische Studiensemester und in die Vertiefungsphase**

- (1) Grundlagen- und Orientierungsprüfung im Sinne des § 8 Abs. 2 Satz 1 RaPO sind die nachfolgend aufgeführten Einzelprüfungen:
- Wirtschafts- und Finanzmathematik
  - Statistik
  - Wirtschaftsprivatrecht
  - Volkswirtschaftslehre I (Mikroökonomie)
  - Grundlagen der prozessorientierten Betriebswirtschaftslehre
  - Einführung in die Finanzwirtschaft und Buchführung
  - Einführung Marketing
- (2) Zum Eintritt in die Aufbauphase ist nur berechtigt, wer aus der Orientierungsphase insgesamt mindestens 30 Credits erworben hat; im Wahlpflichtbereich erworbene Credits werden nicht mitgezählt.
- (3) <sup>1</sup>Die Aufnahme der praktischen Tätigkeit und der Eintritt in die Vertiefungsphase ist zulässig, wenn mindestens 80 ECTS nachgewiesen wurden. <sup>2</sup>Für Studierende im Verbundstudium kann die Prüfungskommission im Einzelfall abweichende Regelungen beschließen.

## **§ 8**

### **Studienberatung**

Die Studienberatung ist aufzusuchen, wenn der / die Studierende in der Orientierungsphase

- (1) vom Prüfungsamt mit Bescheid benachrichtigt wurde, dass das folgende Semester das letzte Semester ist, in dem ein Leistungsnachweis in der Orientierungsphase erbracht werden kann, ohne dass die Rechtswirkung des § 8 Abs. 2 Satz 2 RaPO eintritt, oder
- (2) in zwei aufeinander folgenden Semestern höchstens ein Fach erfolgreich abgelegt hat.
- (3) Unbeschadet der Absätze 1 und 2 ist die Studienberatung aufzusuchen, wenn eine Prüfungsleistung zum zweiten Mal mit der Note nicht ausreichend bewertet wurde oder eine Verwarnung nach § 8 Abs. 2 Satz 3 RaPO ausgesprochen wurde.

## **§ 9**

### **Prüfungskommission**

<sup>1</sup>Die Prüfungskommission besteht aus 4 hauptamtlichen Professoren und Professorinnen der Fakultät. <sup>2</sup>Das vorsitzende Mitglied und die weiteren Kommissionsmitglieder werden vom Fakultätsrat gewählt. <sup>3</sup>Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

## **§ 10**

### **Bewertung von Leistungen**

Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen und studienbegleitenden Leistungsnachweisen können die ganzen Notenziffern 1 bis 4 um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden, wobei die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 ausgeschlossen sind. Dies gilt für alle benoteten Prüfungen.

## **§ 11**

### **Bachelorarbeit**

- (1) Die Bachelorarbeit wird in der Regel im siebten Studiensemester angefertigt.

- (2) Die Bearbeitungszeit bei zusammenhängender Bearbeitungszeit beträgt zwei Monate. Die Frist von der Ausgabe bis zur Abgabe beträgt vier Monate.
- (3) <sup>1</sup>Themen für eine Bachelorarbeit werden von hauptamtlichen Professoren und Professorinnen der Fakultät ausgegeben. <sup>2</sup>Die Prüfungskommission beschließt, wer Erst- und Zweitprüfer wird.
- (4) Voraussetzung für die Ausgabe der Bachelorarbeit ist der Erwerb von mindestens 135 Credits.
- (5) <sup>1</sup>Die Bachelorarbeit ist in zwei gedruckten Exemplaren sowie einer Fassung in ungeschützter elektronischer Form abzugeben. <sup>2</sup>Das Nähere bestimmt die Prüfungskommission.
- (6) Die Bachelorarbeit kann im Einvernehmen mit den beteiligten Prüfern und Prüferinnen auch in einer anderen Sprache als Deutsch verfasst sein, die Entscheidung hierüber trifft die Prüfungskommission.
- (7) Die Bachelorarbeit kann im Einvernehmen mit den beteiligten Prüfern und Prüferinnen außerhalb der Hochschule angefertigt werden. Nähere Regelungen werden vom Fakultätsrat festgelegt.

## **§ 12**

### **Abschlussprüfung, Zeugnis und Prüfungsgesamtnote**

- (1) <sup>1</sup>Die Bachelorprüfung (Abschlussprüfung) ist bestanden, wenn alle in der Anlage 1, Abschnitte 1 bis 4 aufgeführten Prüfungen und endnotenbildenden Leistungsnachweise „mit Erfolg“ abgelegt wurden. <sup>2</sup>Ein Modul ist bestanden, wenn alle Teilfächer erfolgreich abgeschlossen wurden.
- (2) Über die bestandene Abschlussprüfung wird ein Abschlusszeugnis gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Augsburg ausgestellt.
- (3) Im Abschlusszeugnis werden alle Fächer der Anlage 1, Abschnitte 1 bis 4, ausgewiesen.
- (4) Zum Seminar Institutional Framework wird das gewählte Themengebiet (Wirtschaftsrecht, Steuern oder Volkswirtschaftslehre) angegeben.
- (5) Zu den Fächern „Seminar zum Vertiefungsmodul“ und „Projekt/Fallstudien zum Vertiefungsmodul“ wird das Vertiefungsmodul auf das sich das Fach jeweils bezieht, mit angegeben.
- (6) <sup>1</sup>Im Abschlusszeugnis wird eine Prüfungsgesamtnote ausgewiesen. <sup>2</sup>Sie wird durch gewichtete Mittelung der Fachendnoten oder der Modulendnoten bestimmt. <sup>3</sup>Die Gewichtung erfolgt nach den in Spalte 4 ausgewiesenen Leistungspunkten.
- (7) Die Gewichtung der Einzelnoten zur Bildung der Modulendnoten ist nach den Einträgen Spalte 9 vorzunehmen, die Gewichtung ist jeweils 1, wenn dort keine Festlegung getroffen ist.

## **§ 13**

### **Akademischer Grad**

- (1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“, abgekürzt „B.A.“ verliehen.
- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Prüfungsordnung der Fachhochschule Augsburg und ein Diploma-Supplement ausgestellt.

## **§ 14**

### **Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

- (1) Die Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2007 in Kraft.
- (2) Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium in diesem Studiengang ab dem Wintersemester 2007/2008 im ersten Fachsemester aufnehmen.

- (3) Im Übrigen tritt die Studien- und Prüfungsordnung (SPO) für den Studiengang Betriebswirtschaft an der Fachhochschule Augsburg vom 30. Juli 2004 außer Kraft, wenn und soweit sie keine Anwendung mehr findet.
- (4) Im Diplomstudiengang Betriebswirtschaft werden Vorlesungen letztmalig angeboten:  
für das 3. Semester im WS 2007/08  
für das 4. Semester im SS 2008  
für das 5. Semester im WS 2008/09  
für das 6. Semester im SS 2009  
für das 7. Semester im WS 2009/10  
für das 8. Semester im SS 2010.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Fachhochschule Augsburg vom 27. Oktober 2007 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Fachhochschule Augsburg vom 3. November 2007.

Augsburg, 3. November 2007

Prof. Dr. Ing. H.E. Schurk  
Präsident

Die Satzung wurde am 5. November 2007 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 5. November 2007 durch Anschlag an der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 5. November 2007.

#### Abkürzungen

Anw	Anwesenheitspflicht	Präs	Präsentation
Ausarb	Schriftliche Ausarbeitung	PrBer	Praxisbericht aus prakt. Studiensemester
BA	Bachelorarbeit		
CP	Credits, Kreditpunkte, Leistungspunkte	RaPO	Rahmenprüfungsordnung
ECTS	European Credit Transfer System	Ref	Referat
FA	Fallstudie	Sem	Lehrveranstaltungsform Seminar
GewT	Gewicht der Teilnote für die Bildung der Endnote	StA	Studienarbeit
KI	Klausur	schrP	schriftliche Prüfung
Kol	Kolloquium		
LN	studienbegleitender Leistungsnachweis	SU	Lehrveranstaltungsform seminaristischer Unterricht
LV	Lehrveranstaltung	SWS	Semesterwochenstunden
mE	mit Erfolg abgelegt	Te	Termingerechte Abgabe
mdIP	Mündliche Prüfung	TN	Teilnahmenachweis
oE	ohne Erfolg abgelegt	TP	Teilprüfung
PA	Projektarbeit	Ü	Lehrveranstaltungsform Übung
Pr	Lehrveranstaltungsform Praktische Übung	V	Lehrvortrag
PrakT	Praktische Tätigkeit	WKS	Workshop
		ZV	Zulassungsvoraussetzung

**Anlage:** Übersicht über Fächer und Leistungsnachweise des Bachelor-Studiengangs Betriebswirtschaft an der Fachhochschule Augsburg

**Abschnitt 1: Prüfungen des 1. und 2. Semesters (Orientierungsphase)**

1	2	3	4	5	6 7 Prüfungen		8	9
ID	Fach / Modul	SWS	CP	Art der Lehrveranstaltung (1)	Art und Dauer in Minuten (1)	Zulasungsvoraussetzungen (1)	Endnotenbildende studienbegleitende Leistungsnachweise (1)	Ergänzende Regelungen
BW1MATH	Wirtschafts- und Finanzmathematik	4	6	SU/Ü/Pr	schrP 60-150	LN		
BW1STAT	Statistik	4	6	SU/Ü/Pr	schrP 60-150	LN		
BW1INF	Informatik	2	2	SU/Ü/Pr	schrP 60-90	LN		
BW1MM	Multimedia <b>*</b>	2	3	SU/Ü/Pr	SchrP 60-90	LN		
BW1VWL	Volkswirtschaftslehre I (Mikroökonomie)	4	5	SU/Ü/Pr	schrP 60-150	LN		
BW1WPR	Wirtschaftsprivatrecht	6	8	SU/Ü/Pr	schrP 60-150	LN		
BW1GBWL	Grundlagen prozessorientierter Betriebswirtschaftslehre	4	5	SU/Ü/Pr	schrP 60-150	LN		
BW1FIBU	Einführung in die Finanzwirtschaft und Buchführung	6	7 <b>(8)</b> <b>**</b>	SU/Ü/Pr	schrP 60-150	LN		
BW1EXRL	Externe Rechnungslegung	4	5 <b>(6)</b> <b>**</b>	SU/Ü/Pr	schrP 60-150	LN		
BW1MARK	Einführung Marketing	4	5	SU/Ü/Pr	schrP 60-150	LN		
BW1VERT	Einführung Vertrieb	2	3	SU/Ü/Pr			LN	
BW1WIENG	Wirtschaftsenglisch 1	4	5	SU/Ü/Pr	schrP 60-150	LN		
BW1WIENG	Wirtschaftsenglisch 1 <b>***</b>	4	5	SU/Ü/Pr	-	LN	KL / Testate 1)	GewT KL = 1 GewT Testat = 1 6)
	Summe	46	60					

Folgende Änderungen, **gelb** unterlegt, ergeben sich aus der vierten Satzung zur Änderung dieser Studien- und Prüfungsordnung:

**\*** Das Modul Multimedia entfällt, **\*\*** die zugehörigen drei Credits werden zu gleichen Teilen den Modulen „BW1FIBU“, „BW1EXRL“ und „BW2FI“ zugeschlagen. Dies gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2010/11 im 1. Fachsemester aufnehmen oder nach einer Unterbrechung fortsetzen.

**\*\*\*** Die Änderungen gelten für Studierende, die diese Module nach dem WS 2009/10 erstmals ablegen.

## Abschnitt 2: Prüfungen des 3. und 4. Semesters (Aufbauphase)

1	2	3	4	5	6 7 Prüfungen		8	9
ID	Fach / Modul (3)	SWS	CP	Art der Lehrveranstaltung (1)	Art und Dauer in Minuten (1)	Zulasungsvoraussetzungen (1)	Endnotenbildende studienbegleitende Leistungsnachweise (1)	Ergänzende Regelungen
BW2KLR	Kosten- und Leistungsrechnung	4	5	SU/Ü/Pr	schrP 60-150	LN		
BW2PROD	Produktion und Logistik	4	5	SU/Ü/Pr	schrP 60-150	LN		
BW2FI	Finanz- und Investitionswirtschaft	4	5 (6) **	SU/Ü/Pr	schrP 60-150	LN		
BW2ORGA	Personalmanagement und Organisation	4	5	SU/Ü/Pr	schrP 60-150	LN		
BW2SAP	Grundlagen SAP	2	3	SU/Ü/Pr	schrP 60-90	LN		
BW2CONT	Controlling/SAP-CO	4	5	SU/Ü/Pr	schrP 60-150	LN		
BW2STEU	Steuern	6	8	SU/Ü/Pr	schrP 60-150	LN		
BW2VWL	Volkswirtschaftslehre II (Makroökonomie)	4	5	SU/Ü/Pr	schrP 60-150	LN		
BW2SEMIF	Seminar Institutional Framework (2)	2	4	SU/Ü/Pr			StA/Ref/Präs /Kol	
BW2RHET	Rhetorik/Konfliktmanagement/Verhandlung	4	4	SU/Ü/Pr			LN	
BW2ENG	Wirtschaftsenglisch 2	4	5	SU/Ü/Pr	schrP 60-150	LN		
BW2ENG	Wirtschaftsenglisch 2 ***	4	5	SU/Ü/Pr	-	LN	KL / Testate 1)	GewT KL = 1 GewT Testat = 1 - 6)
BW2QM	Quantitative Methoden	4	6	SU/Ü/Pr	schrP 60-150	LN		
	Summe	46	60					

\*\* Siehe Fußnoten am Ende des Abschnitts 1

\*\*\* Die Änderungen gelten für Studierende, die diese Module nach dem WS 2009/10 erstmals ablegen.

### Abschnitt 3: Prüfungen des Praktischen Studienseesters

1	2	3	4	5	6 7 Prüfungen		8	9
ID	Fach / Modul (3)	SWS	CP	Art der Lehrveranstaltung (1)	Art und Dauer in Minuten (1)	Zulassungsvoraussetzungen (1)	Endnotenbildende studienbegleitende Leistungsnachweise (1)	Ergänzende Regelungen
BW3PRAKT	Praktikum (18 Wochen)	0	20	Prakt		LN Vgl. § 7 (3)		PrBer + PrakK Prädikat mE/oE
BW3ARBR	Arbeitsrecht	2	4	SU/Ü	schrP 60-150			
BW3PS	Praxisseminar	4	6	SU/Ü/Sem	Ausarb/ Präs/Ref	LN		
	Summe	6	30					

### Abschnitt 4: Prüfungen des 6. und 7. Semesters (Vertiefungsphase)

1	2	3	4	5	6 7 Prüfungen		8	9
ID	Fach / Modul (3)	SWS	CP	Art der Lehrveranstaltung (1)	Art und Dauer in Minuten (1)	Zulassungsvoraussetzungen (1)	Endnotenbildende studienbegleitende Leistungsnachweise (1)	Ergänzende Regelungen
BW4STMAN	Strategisches Management	4	6	SU/Ü/Pr	schrP 60-150	LN		
	1. Vertiefungsmodul (3) (6) (7)	8	12	SU/Ü/Pr	schrP 60-150	LN		
	2. Vertiefungsmodul (3) (6) (7)	8	12	SU/Ü/Pr	schrP 60-150	LN		
	Seminar zum Vertiefungsmodul (4)	2	4	Sem		LN	StA/Präs/Ref/Kol	
	Projekt/Fallstudien zum Vertiefungsmodul (4)	4	6	Sem		LN	Präs/Ref/Kol	
	Fachbezogene Wahlpflichtfächer (5)	8	8	(1)	(1)		(1)	
	Bachelorarbeit	0	12	BA	StA/Präs/ s/Kol	§ 11		
	Summe	34	60					

- (1) Das Nähere regelt der Fakultätsrat über den Studienplan.
- (2) Wahlweise zu den Themengebieten Wirtschaftsrecht, Steuern oder Volkswirtschaftslehre
- (3) Aus dem Studienschwerpunktangebot der Fakultät für Wirtschaft. Es sind jeweils alle Fächer (im Umfang von 12 credit points) eines Vertiefungsmoduls abzulegen.
- (4) Wahlweise zu einem der beiden gewählten Vertiefungsmodulen.
- (5) Aus dem fachbezogenen Wahlpflichtkatalog für die Bachelor-Studiengänge, die in der Fakultät für Wirtschaft nach Festlegung des Studienplans angeboten werden. Bis zu 2 credit points sollen aus dem mit der Prüfungskommission des Studiengangs abgestimmten Katalog der Fakultät für Allgemeinwissenschaften gewählt werden.
- (6) Es wird eine Endnote gebildet, sie setzt sich zusammen aus einer Klausurarbeit und verschiedenen Testaten, die mündlich oder schriftlich zu erbringen sind.



- (7) Eine Kombination von Modulen kann im Einvernehmen mit der Prüfungskommission zu einem individuellen Vertiefungsmodul zusammengelegt werden.